

RS Vwgh 2001/11/14 99/03/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/03/0004 E 21. April 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Durch die Bestätigung eines nicht angefochtenen erstinstanzlichen Spruchteiles, der vom übrigen Spruch trennbar ist, nimmt die Berufungsbehörde eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihr nach dem Gesetz nicht zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999030003.X01

Im RIS seit

22.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at